



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Anlage 1

Stand 06. November 2018

1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach vom 14.08.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am _____ die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

Artikel 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott)
- d) Fernseher und Monitore
- e) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön
- f) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte,
- g) Altbatterien
- h) Leuchtstoffröhren
- i) Bauschutt (rein mineralisch, unvermischt)
- j) Kork
- k) sperrige Abfälle
- l) Altholz
- m) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
- n) Altkleider
- o) Altreifen
- p) Baustellenabfälle (sortiert)
- q) Compact-Discs, CD-Rom's, DVD's
- r) Altglas

(2) Die in Absatz 1 a) bis r) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu dem Wertstoffhof in Langen zu bringen. Zusätzlich können die in Absatz 1 a), e) und g) genannten Abfälle auf die Wertstoffannahmestelle in Egelsbach gebracht werden. Der Wertstoffhof in Langen sowie die Wertstoffannahmestelle in Egelsbach werden von der Abfallservice Langen Egelsbach GmbH im Auftrag der Kommunen Langen und Egelsbach betrieben. Dem dort anwesenden Personal sind die Abfälle zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals

ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten **des Wertstoffhofes** und der Wertstoffannahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

(3) Als Obergrenzen für die Anlieferung/Tag auf dem Wertstoffhof in Langen bzw. auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach für das Angebot gemäß Absatz 2 gelten folgende Mengen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Grünabfälle: | 3.000 Liter |
| b) Bauschutt: | 500 Liter |
| c) Altholz Klasse A I – A IV: | 3.000 Liter |
| d) sperrige Abfälle: | 3.000 Liter |
| e) Restabfälle aus Haushaltungen: | 500 Liter |
| f) Altreifen: | 4 Stück |
| g) Baustellenabfälle | 500 Liter |

2. § 15 Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung und ersetzen den bisherigen Absatz 9:

(9) Unentgeltlich können an einem Tag auf dem Wertstoffhof in Langen von Einwohnerinnen und Einwohner in haushaltsüblichen Mengen im zugelassenen Umfang von § 6 Absatz 3 abgegeben werden:

- a) Grünabfälle bis 300 Liter
- b) Altholz Klasse AI – AIII bis 300 Liter
- c) sperrige Abfälle bis 300 Liter
- d) Altmetall
- e) Papier, Pappe und Kartonagen
- f) Altbatterien
- g) Kork
- h) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön
- i) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Fernseher und Monitore,
- j) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
- k) Polyurethandosen
- l) Compact-Discs, CD-Rom's, DVD's
- m) Leuchtstoffröhren
- n) Altglas

Bei Anlieferung von Abfällen gemäß Buchstabe a – c auf dem Wertstoffhof in Langen, die über die genannten Mengen hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| aa) Grünabfälle: | 1,50 € pro 100 Liter |
| bb) Altholz Klasse A I – A III | 2,00 € pro 100 Liter |
| cc) sperrige Abfälle | 5,00 € pro 100 Liter |

Bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof in Langen im zugelassenen Umfang gemäß § 6 Absatz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Restabfälle aus Haushaltungen: | 12,00 € pro 100 Liter |
| b) Altholz Klasse IV: | 4,00 € pro 100 Liter |
| c) Bauschutt: | 4,50 € pro 100 Liter |
| d) Pkw-Reifen | 4,00 € pro Stück |
| e) Lkw-Reifen | 20,00 € pro Stück |
| f) Baustellenabfälle | 5,00 € pro 100 Liter |

(10) Unentgeltlich können an einem Tag an der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach von Einwohnerinnen und Einwohner in haushaltsüblichen Mengen im zugelassenen Umfang von § 6 Absatz 3 abgegeben werden:

- a) Grünabfälle bis 300 Liter
- b) Elektrokleingeräte wie beispielsweise Handy, Toaster oder Fön
- c) Altbatterien

Bei Anlieferung von Abfällen gemäß Buchstabe a auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach, die über die genannten Mengen hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

aa) Grünabfälle: 1,50 € pro 100 Liter

(11) Mit der Erhebung der Gebühren auf dem Wertstoffhof in Langen sowie auf der Wertstoffannahmestelle in Egelsbach wird die Abfallservice Langen Egelsbach GmbH beauftragt. Die Gebühr ist bei der Anlieferung sofort fällig und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

3. Der bisherige § 15 Absatz 10 wird zu § 15 Absatz 12.

Artikel 2

INKRAFTTRETEN

Diese 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister